

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **Mk. 2,50.**

### Inhalt:

<b>Der englische Handelskrieg und die Neutralen.</b> . . . . .	78	<b>Einigungskämter u. Schiedsgerichte.</b> Arbeitsgemeinschaft im Schneidergewerbe . . . . .	79
<b>Gesetzgebung und Verwaltung.</b> Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges	76	<b>Arbeiterversicherung.</b> Festsetzung der Hinterbliebenenrente	80
<b>Arbeiterbewegung.</b> Aus den deutschen Gewerkschaften. — Eine Besammlung der Berliner Gewerkschafts-Vorstände	78	<b>Mitteilungen.</b> Für die Verbandsexpeditionen — Unterstützungsbereinigung: Abrechnung und Anmeldungen . . . . .	80
<b>Kongresse.</b> Eine Konferenz von Vertretern der Verbands-Vorstände . . . . .	79		

### Der englische Handelskrieg und die Neutralen.

Zu unseren Ausführungen über Englands Handelskrieg („Corr.-Bl.“ Nr. 51 vorigen Jahrgangs) machten wir darauf aufmerksam, daß England den neutralen Handel unter seine Souveränität gebracht hat. England kontrolliert genau den neutralen Handel, schreibt unter Bruch des Völkerrechts den neutralen Staaten vor, was sie einführen dürfen und was nicht, und beschlagnahmt nicht etwa nur für Deutschland bestimmte Kriegsmaterialien, sondern selbst Lebensmittel, Rohmetalle usw., die direkt nach neutralen Häfen destiniert und gar nicht für Deutschland bestimmt sind. Das alles geschieht zu dem ausgesprochenen Zweck, Deutschland auszuhungern. Die direkte Lebensmittelfuhr an die Armee abzuschneiden, die völkerrechtlich zulässig wäre, genügt England nicht. Sondern es will die nicht kriegsführende friedliche Bevölkerung Deutschlands, die Frauen und die Kinder, aushungern und spannt zu diesem Zweck die Neutralen vor seinen Narren. Diese Ausnutzung der Neutralen durch England geht so weit, daß es neuerdings seine Handelschiffe angewiesen hat, im Falle der Gefahr einfach eine neutrale Flagge zu hissen.

Die neutralen Staaten haben bisher die englischen Annahmen als eine gottgewollte Prüfung geduldig hingenommen. Sie lassen sich nicht nur ihren Handel mit Deutschland, sondern auch ihren gegenseitigen Handel von England vorschreiben. Amerika hat zwar einen Versuch unternommen, gegen die englischen Uebergriffe zu protestieren, aber das hat nichts an dem bisherigen Zustand geändert.

Es ist demgegenüber von Interesse, wie der englische Handelskrieg auf die Neutralen selbst wirkt. Zwar liegen erst wenige Zahlen vor, aber sie sprechen doch eine recht deutliche Sprache. Die Schweiz beispielsweise läuft direkt Gefahr, ausgehungert zu werden. Das, was Deutschland gegenüber nicht gelingen wird, gelingt England gegenüber den Neutralen. Die Schweiz ist für ihren überseeischen Handel zurzeit auf den Weg über Italien und Frankreich angewiesen. Allein, von diesen beiden Ländern bekommt es ohne die Zustimmung Eng-

lands nichts. So wurde im Januar berichtet, daß in Genua große für die Schweiz bestimmte Gütermengen, insbesondere Getreide, Kaffee und Gewürze, lagerten, aber nicht durchgeführt werden konnten, weil England seine Zustimmung nicht gab. Sogar Petroleum und Baumwolle wurden nicht freigegeben. Kupfer, Aluminium und sonstige Metalle waren nicht zu haben, so daß die Metallindustrie gleich den Spinnereien und Webereien den Betrieb entweder ganz schließen oder ungemein einschränken muß. Zu gleicher Zeit steigen die Lebensmittelpreise rapide und der Brotpreis hat bereits eine bisher in der Schweiz nicht übliche Höhe erreicht.

Die Arbeitslosigkeit hat unter diesen Umständen einen großen Umfang erreicht. Genaue Ziffern fehlen uns zwar, aber die Zahlen der Arbeitsnachweise für den Monat November zeigen eine Zunahme der Arbeitsuchenden, denen keine Arbeit vermittelt werden konnte, um 1005 auf 11 012. Für 69,9 v. H. Arbeitsuchender war keine Arbeit vorhanden. Dabei ist zu bemerken, daß die schweizerische öffentliche Arbeitsvermittlung für die eigentliche Industrie wenig Bedeutung hat, so daß die obigen Zahlen die Lage des industriellen Arbeitsmarktes keineswegs erschöpfen. Vielmehr darf nach den uns aus schweizerischen Gewerkschaftskreisen zugegangenen Mitteilungen auf eine allgemein große Arbeitslosigkeit in den industriellen Gewerben geschlossen werden.

Ein typisches Beispiel für die Ueberhebung Englands bei der Behandlung der Neutralen bietet die englische Antwortnote auf die amerikanischen Beschwerden. Darin wird die lahmlegende Kontrolle des neutralen Handels mit den gesteigerten Exportziffern New Yorks nach Dänemark, Schweden, Norwegen, Italien und Holland im Monat November 1914 begründet. Diese Tabelle hat folgendes Aussehen:

Ausfuhr von New York nach	Nov. 1913 Pfd. Sterl.	Nov. 1914 Pfd. Sterl.
Dänemark . . . . .	558 000	7 101 000
Schweden . . . . .	377 000	2 858 000
Norwegen . . . . .	477 000	2 318 000
Italien . . . . .	2 971 000	4 781 000
Holland . . . . .	4 389 000	3 960 000

schaften anlangt, so war zunächst den Bundesregierungen vom Reichsamt des Innern mitgeteilt worden, daß als gewöhnlicher Aufenthalt der unterstützungsbedürftigen Familien der Ort zu gelten habe, an dem der Einberufene in militärischer Kontrolle steht. Da die Handhabung dieser Regelung gewisse Schwierigkeiten im Gefolge hatte, ist von der Durchführung dieser Maßregel Abstand genommen worden. Es sind jetzt die deutschen Vertretungsbehörden im Ausland, soweit es mit Rücksicht auf die kriegerischen Ereignisse möglich war, angewiesen worden, die im Ausland zurückgebliebenen Familien nach Maßgabe des Bedürfnisses, auch unter Ueberschreitung der Mindestsätze des Gesetzes zu unterstützen. Nehren diese Familien später nach Deutschland zurück, so ist der Lieferungsverband, innerhalb dessen der neue erste Aufenthaltsort liegt, zur Zahlung der Unterstützung verpflichtet.

11. Die unehelichen Kinder der Kriegsteilnehmer sollen auch in die Hinterbliebenenfürsorge einbezogen werden. Die Regierung hat eine diesbezügliche Verordnung, der später ein Gesetz folgen soll, in Aussicht gestellt.

### Arbeits- und Versicherungsrecht der von der Militärverwaltung während des Krieges beschäftigten Privatpersonen.

Ueber die rechtlichen Verhältnisse der zu Befestigungsarbeiten auf Vereinbarung angenommenen oder auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 gestellten Arbeiter sind viele Zweifel entstanden. Die Auffassung der Militärverwaltung geht dahin, daß die Armierungsarbeiter als „beim kriegführenden Heere“ befindliche Personen anzusehen seien, da die Befestigung armerter Festungen mit Eintritt des Kriegszustandes zum kriegführenden Heere zu rechnen sei. (§ 9<sup>o</sup> M.St.G.) Demnach unterstünden sie auch den Militärstrafgesetzen und seien der Disziplinar-Strafordnung unterworfen. (§ 155 M.St.G.) Dasselbe treffe zu für die bei den Feldbefestigungsarbeiten für das Feldheer beschäftigten Arbeiter, da sie zu den Personen zu rechnen seien, die in einem Dienstverhältnis beim kriegführenden Heere sich befinden oder ihm folgen. (M.St.G. § 155.)

Den auf Vereinbarung angenommenen Arbeitern steht nach Ansicht der Militärverwaltung, sofern nichts anderes verabredet ist, das Kündigungsrecht nach § 621 B.G.B. zu. In dringlichen Fällen, die durch die militärische Lage und den Stand der Befestigungsarbeiten bedingt werden, können sie aber auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen auch gegen ihren Willen zurückgehalten werden. In begründeten Fällen will aber die Militärverwaltung den Wünschen der Arbeiter auf Entlassung nach Möglichkeit entgegenkommen.

Man wird diese Auffassung der Militärbehörden wohl als Grundlage der Beurteilung des Arbeitsrechts der eingangs bezeichneten Personen nehmen müssen. Ueber die versicherungsrechtlichen Verhältnisse der von der Militärverwaltung beschäftigten Privatpersonen ist folgendes zu sagen:

Den zur fortifikatorischen Armierung der Festungen angenommenen Arbeitern ist „Krankenhilfe nach § 169 R.V.O. gewährleistet; sie sind dadurch von der Versicherung befreit und er-

halten im Krankheitsfalle für Rechnung der Militärverwaltung:

- a) freie ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arzneien usw. (§ 182 Ziffer 1 R.V.O.), Krankenpflege- und
- b) Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit, und zwar in Höhe des halben Grundlohnes der Klasse, der sie hätten zugewiesen werden müssen, wenn sie nicht befreit worden wären. (§ 182 Ziffer 2 a. a. O.)

Tritt Krankenhauspflge (§ 186 a. a. O.) ein, dann wird statt des Krankengeldes das Hausgeld gewährt.

Sterbegeld ist nicht zu zahlen, jedoch werden die Kosten der Beerdigung unter Umständen von der Militärverwaltung getragen, wenn der Tod infolge des Dienstes eintritt.

Ansprüche der Arbeiter sind zu richten an die Dienststelle, die ihnen den Lohn ausgezahlt hat, und zwar auch dann, wenn sie durch Unfall zu Schaden gekommen sind.

Für die Armierungsarbeiter besteht hinsichtlich der Invalidenversicherung Beitragsfreiheit nach § 1393 Ziffer 2 R.V.O. Diesen Arbeitern ist eine Bescheinigung nach § 1438 a. a. O. bei der Entlassung auszuhändigen.

### Mitteilungen.

#### Quittung

über die im Monat Januar 1915 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:  
Verb. der Textilarbeiter für 1. Quartal 1914 . . . . . 4 621,40 Mk.  
" " Dachdecker f. 1. u. 2. Quartal 1914 . . . . . 220,— "  
" " Fabrikarbeiter für 1. und 2. Quartal 1914 . . . . . 14 678,— "  
" " Schneider für 1., 2. und 3. Quartal 1914 . . . . . 4 523,25 "  
" " Steinarbeiter f. 3. Qu. 1914 . . . . . 810,12 "  
" " Bauarbeiter f. 3. Qu. 1914 . . . . . 9 104,88 "  
" " Brauereiarbeiter f. 3. Quartal 1914 . . . . . 1 321,60 "  
" " Bäcker f. 4. Quartal 1914 . . . . . 605,32 "  
" " Töpfer f. 4. Quartal 1914 . . . . . 406,64 "  
" " Kürschner f. 3. u. 4. Quartal 1914 . . . . . 248,— "  
Berlin, den 1. Februar 1915.  
Hermann Stube.

### Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

An die Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate sind die Fragebogen zur Jahresstatistik für das Jahr 1914 versandt worden. Sollten Sendungen nicht angekommen sein, dann bitten wir um gefl. Mitteilung. Die Fragebogen sind bis zum 1. März ausgefüllt zurückzusenden. Die Kartellvorsitzenden und die Arbeitersekretäre ersuchen wir, diesen Termin unbedingt einzuhalten, um uns die rechtzeitige Fertigstellung der Statistik zu ermöglichen.

Die Generalkommission.



Aus diesen Zahlen ergibt sich eine starke Zunahme des New Yorker Exports. Aber erstens handelt es sich nur um den Export eines einzelnen Monats, der niemals eine maßgebende Bedeutung haben kann, und zweitens ist die Störung der üblichen Handelswege durch den Krieg nicht berücksichtigt worden. Sieht man sich die Zahlen von diesem Standpunkt aus etwas näher an, verlieren sie jegliche Bedeutung. Das wird beispielsweise von der dänischen Statistik bestätigt. Dänemark führt besonders Getreide und Futtermittel ein. Die Gesamteinfuhr an Weizen und Weizenmehl, Roggen und Roggenmehl, Hafer, Gerste, Mais, Weizenkleie und Dorsch stellte sich in Millionen Kilogramm folgendermaßen:

Januar—Juli		August—Dezember	
1913	1914	1913	1914
921,4	889,4	708,8	806,7

Das sind also gewaltige Abnahmen des Gesamtimports dieser wichtigsten Einfuhrartikel des Landes. Das englische Geschäft von der Zunahme der New Yorker Ausfuhr charakterisiert sich als eine tendenziöse Bluffmacherei. Aber das wird noch deutlicher, wenn man die sonst für die dänische Einfuhr üblichen Handelswege in Betracht zieht. In normalen Zeiten bekommt Dänemark einen sehr großen Teil seiner Getreide- und Futtermitteln einfuhr aus Deutschland. Von 144 130 Tonnen Weizenimport im Jahre 1913 kamen 18 999 Tonnen von Hamburg und 64 564 Tonnen aus dem übrigen Deutschland. Von 216 936 Tonnen Roggenseinfuhr kamen 4299 Tonnen aus Hamburg und 170 787 aus dem übrigen Deutschland. Die Roggenmehleinfuhr von 20 153 Tonnen kam nahezu vollständig aus Deutschland. Und selbst beim Mais waren Deutschland bzw. deutsche Häfen Zwischenhandelsstation für einen erheblichen Teil des dänischen Imports. Es wurden 404 875 Tonnen eingeführt, davon 75 041 aus Deutschland.

Der Krieg hat selbstverständlich damit ein Ende gemacht. Dänemark kann aus Deutschland weder Getreide, Mehl noch Futtermittel erhalten und es muß sich daher andere Bezugsquellen suchen. Aber es hat keinen vollgiltigen Ersatz bisher gefunden, denn die Einfuhr hat im Jahre 1914 wesentlich abgenommen. Weizen z. B. wurden nur 80 194 Tonnen eingeführt gegen 144 130 im Vorjahre, Weizenmehl 49 827 gegen 60 340 Tonnen, Roggen 129 843 gegen 216 936 Tonnen, Roggenmehl 9283 gegen 20 153 Tonnen, Hafer 54 840 gegen 61 805 Tonnen, Mais 265 940 gegen 404 875 Tonnen. Auf der ganzen Linie (nur Gerste zeigt eine kleine Zunahme von 42,7 auf 52,3 Tausend Tonnen) also eine gewaltige Abnahme der Einfuhr im Kriegsjahre gegenüber dem Vorjahre, und der übergroße Hauptteil dieser Abnahme entfällt auf die 5 Kriegsmonate, wie die offizielle Statistik nachweist. Mit Ausnahme von Roggen und Roggenmehl, die auch in Deutschland produziert werden, ist die Abnahme bei den übrigen Positionen auf die englischen Maßnahmen zur See zurückzuführen. Denn eine Minderung des Bedarfs ist in Dänemark keineswegs eingetreten, vielmehr darf man annehmen, daß der Bedarf an Futtermitteln ein größerer geworden ist, seitdem die Zufuhr von Fleisch und Vieh nach Deutschland leichter als früher vor sich gehen kann. Der Krieg hat also keinen geringeren Bedarf dieser Einfuhrartikel gebracht, wohl aber eine Erschwerung der Zufuhr. Und diese Erschwerung führt England ganz systematisch herbei, um zu verhindern, daß Lebensmittel an die deutsche Bevölkerung gelangen.

Nr. 7

Das Bild ändert sich keineswegs zugunsten der Neutralen, wenn man von den Lebensmitteln zu den gewerblichen Rohmaterialien übergeht. Für eine ganze Reihe von Rohmaterialien, die England auf seiner Konterbandeliste führt, verlangt es Ausfuhrverbote als Gegenleistung für zugelassene Einfuhr. Diese Rohmaterialien sind aber die gegebene Voraussetzung für die gewerbliche Produktion der neutralen Länder. Wird ihre Zufuhr abgeschnitten, kann nicht produziert werden. Aber auch das Ausfuhrverbot wirkt in gleicher Richtung. Denn die Hauptindustrieweige der meisten Länder müssen ausführen können, falls sich ihre Produktion lohnen soll. Der Inlandsmarkt nimmt die ganze Produktion nicht auf. Bei unterbundener Ausfuhr sind Betriebs-einschränkungen die Folge und die zunehmende Konkurrenz auf dem Inlandsmarkt hat am Ende die gleiche Wirkung. Die von England verlangten gewerblichen Ausfuhrverbote können also, wenn sie konsequent durchgeführt werden sollen, nur eine große Arbeitslosigkeit der Industriearbeiter zur Folge haben.

Auch darüber gibt es bereits beweiskräftiges Material. Schweden, auch ein neutrales Land, hat eine relativ ansehnliche Metallindustrie, und seine Elektrizitätsindustrie insbesondere hat sich auf dem Weltmarkt als recht konkurrenzfähig erwiesen. Aber für diese Produktion bedarf es des Kupfers und hierbei macht England die größten Schwierigkeiten. Schon anfangs Dezember mußte die schwedische Regierung ein Ausfuhrverbot für unbearbeitetes Kupfer erlassen, um die amerikanische Zufuhr zu bekommen. Das hat indes nichts genützt. Denn im Januar sind bereits zwei Dampfer mit amerikanischem Kupfer angehalten und nach England geschleppt worden, obgleich ihre Kupferladungen für Schweden bestimmt waren und klare, von schwedischen Staatsbehörden ausgestellte Dokumente vorlagen, daß die Ladung dem inländischen schwedischen Verbrauch dienen sollte. England erklärt, die schwedische Kupfereinfuhr sei so sehr gestiegen, daß der Verdacht aufkommt, Schweden sei nur Durchfuhrland für amerikanisches Kupfer nach Deutschland. Und auf den bloßen Verdacht hin beschlagnahmt England die Kupfersendungen zwischen zwei neutralen Staaten. Es verlangt für die Freigabe verschärfte schwedische Ausfuhrverbote und die schwedische Regierung hat am 7. Februar dem Rechnung getragen, um Kupfer für die Industrie zu erhalten. Jetzt handelt es sich nicht mehr nur um unbearbeitetes Kupfer, sondern auch um eine ganze Reihe von Kupferprodukten, Legierungen usw.

Dabei ist die Zunahme der Kupfereinfuhr nur ein Vorwand für die Forderung des verschärften Ausfuhrverbots. Schweden führte im Jahre 1914 insgesamt 12,06 Tausend Tonnen Kupfer ein gegen 9,18 im Jahre vorher. Die Steigerung entfällt zwar wesentlich auf das vierte Quartal; in 1000 Tonnen wurde in diesem Quartal 5,27 gegen 2,72 im gleichen Quartal 1913 eingeführt. Aber das hat mit einer vermeintlichen Kupferausfuhr nach Deutschland nichts gemein, denn Schweden hat seit Ausbruch des Krieges zum Schutze seiner Neutralität für die Kriegsbereitschaft seines Heeres sorgen, den Armeebedarf an Kupfer also sicherstellen müssen, und außerdem sind umfangreiche Arbeiten für die Einführung des elektrischen Betriebes auf mehreren Staatsbahnstrecken im Gange. Ferner wird in Schweden unausgeseht an der Ausnutzung der Wasserfälle für die Gewinnung elektrischer Betriebskraft gearbeitet. Die Kupfereinfuhr

ist daher seit mehreren Jahren stark im Steigen begriffen und die Steigerung von 1914 ist durchaus nicht ungewöhnlich hoch. Außerdem hätten diese 3000 Tonnen, um die die Einfuhr 1914 höher war, wirklich keine Bedeutung für die Deckung des deutschen Bedarfs. Deutschland produziert selbst mehr als das Zehnfache und kann diese Produktion im Notfalle noch wesentlich erhöhen. Das ist in England natürlich bekannt, so daß die englischen Maßnahmen nichts anderes bedeuten als die Schifanierung eines unbenutzen Konkurrenten, die zugleich mehr als 20 000 schwedische Arbeiter mit Arbeitslosigkeit bedroht. Gerade die schwedische Elektrizitätsindustrie konkurriert erfolgreich mit England auf dem Weltmarkte. Diesem Konkurrenten bei dieser Gelegenheit einen Dief zu versehen, paßt durchaus in die Kriegsmethode Englands. Es führt den Krieg als Handelskrieg um seine eigene Herrschaft auf dem Weltmarkte. Alle englischen Maßnahmen sind diesem Zwecke angepaßt, auch die Maßnahmen gegen die Neutralen. Nichts kann das besser illustrieren als die mutwillige Unterbindung der Zufuhr von industriellen Rohprodukten nach neutralen Ländern.

England benutzt zu gleicher Zeit die Gelegenheit, sich selbst mit billigen Rohstoffen zu versehen. Die Ausschaltung eines so großen industrietreibenden Landes wie Deutschland vom Rohstoffmarkte muß das Rohstoffangebot steigern und einen Preisfall nach sich ziehen. Durch die Behinderung der Neutralen am Rohstoffbezug wird die Preisbildung nach unten unterstützt. England selbst ist im Bezuge unbehindert und bemüht auch die vorhandene Lomage, um Rohstoffe heranzuziehen. Durch Ausfuhrverbote wird vielfach dafür gesorgt, daß diese Rohstoffe zunächst in England bleiben. Während der englische Export durch den Krieg eine enorme Einbuße erlitten hat, ist der Import weniger hart betroffen. Der Exportwert war im letzten Jahre um 95 014 564 Pfund Sterling geringer als im Jahre 1913, während der Wert der Einfuhr um 71 302 000 Pfund Sterling fiel. Für die Kriegsmomente ergibt sich folgendes Bild:

	Import		Export	
	Insgesamt	Abnahme gegen 1913	Insgesamt	Abnahme gegen 1913
	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
August . .	42862034	18618670	24211271	19899458
September	45051987	16808788	26674101	15750768
Oktober . .	51559289	20170897	28601815	18020884
November	55987058	12480017	24601619	20154569
Dezember	67554960	8559914	26278928	17047992

Demnach ist die Einfuhr seit August ununterbrochen gestiegen und die Verminderung gegenüber den gleichen Monaten des Vorjahres ist im November und Dezember wesentlich geringer geworden. Die Dezembereinfuhr hat eine so respectable Höhe erreicht, daß sie fast als normal bezeichnet werden kann. Die Ausfuhr dagegen ist auch im Dezember um fast 40 Proz. geringer als im Vorjahre. Da der englische Inlandskonsum nicht gestiegen sein kann, zeigen diese Zahlen, daß England sich mit Rohstoffen eindeckt. Die Rohstoffpreise sind in England gefallen, während sie in den neutralen Ländern erhebliche Steigerungen aufweisen. Die englischen Baumwollpreise waren nach der „Labour Gazette“ im Dezember z. B. niedriger als im irgendeinem Monat seit April 1906 für amerikanische Baumwolle und seit April 1902 für ägyptische Baumwolle. Wie sich die Preise gestalten, zeigen folgende Ziffern:

	Dezember 1914	Abnahme gegen Dezember 1913
	Pence pro engl. Pfd. (lb.)	Pence pro engl. Pfd. (lb.)
Amerikanische Baumwolle:		
Monatsdurchschnitt . .	4,42	2,76
Höchstpreis . . . . .	4,62	2,72
Niedrigstpreis . . . . .	4,25	2,66
Ägyptische Baumwolle:		
Monatsdurchschnitt . .	6,24	3,52
Höchstpreis . . . . .	6,65	3,90
Niedrigstpreis . . . . .	6,05	3,55

Eine ähnliche Bewegung macht der Kupferpreis, der seit dem Juli um rund 93 Mk. (£ 4. 12/6) gefallen ist, während die Zufuhr nach den Konkurrenzländern von England gesperrt wird, so daß hier die Preise anziehen. Die Indizesahlen des „Economist“ bestätigen ebenfalls diese Preisbewegung in England. Für den Dezember stellen sie sich im Vergleich zum Vorjahre folgendermaßen:

	1913	1914	Abnahme (-) oder Zunahme (+) in Proz.
	Getreide, Fleisch . . . .	563	714
Sonstige Lebensmittel . .	855	414,5	+ 14,1
Textilprodukte . . . . .	642	509	- 20,6
Mineralien . . . . .	491	476	- 3,0
Div. Waren . . . . .	572	686,5	+ 19,9

Der englische Krämekrieg zeigt somit deutlich zwei Tendenzen: Deutschland durch Aushungerung seiner Zivilbevölkerung auf die Knie zu zwingen, und zweitens die englische Handels- und Industrieherrschaft auf dem Weltmarkt durch Ueberwindung nicht nur Deutschlands, sondern auch der neutralen Konkurrenten sicherzustellen.

Deutschland ist einmütig entschlossen, sich nicht niederzwingen zu lassen. Auf die englische Aushungerungspolitik, diese wunderbarste Blume der regierenden englischen Freiheitshelden, pfeifen wir. Durch Organisation der Lebensmittelerzeugung und -verteilung werden wir ihr zu entgehen wissen. Und um den ungehinderten Fortgang unserer wirtschaftlichen und politischen Existenz wird auf den Schlachtfeldern und zur See gekämpft. England selbst kann nur zur See getroffen werden, und die deutschen Unterseeboote haben bereits begonnen, die englische Zufuhr erfolgreich zu behindern. Wir haben tiefes Mitgefühl mit unseren englischen Klassengenossen, die in der englischen Handelsmarine in harter Arbeit ihr langes Brot verdienen und die durch diese notwendige Aktion in Lebensgefahr geraten. Aber diese Aktion ist eine solche der Notwehr. Seit uralten Zeiten galt in der Menschheit das Recht der Selbsterhaltung. Nur der Sklave läßt sich willenlos mit der Peitsche traktieren. Wir sind keine Sklaven und lassen uns nicht auspeitschen. Da muß sich England schon andere Objekte suchen.

Aber uns scheint auch, daß die Neutralen in diesem Handelskriege zum mindesten mit uns gemeinsame Interessen hätten. Die englischen Maßnahmen gegen ihren Handel bedeuten mehr als eine momentane Behinderung. Durch die Auf-



Für die Leistung der Wochenhilfe gilt § 2 der im Abs. 1 bezeichneten Bekanntmachung mit der Maßgabe, daß, wenn der Ehemann der Wöchnerin zuletzt auf Grund der §§ 418, 435 der R.V.O. von der Versicherung befreit war und die Wöchnerin selbst keiner Krankenkasse angehört, die Wochenhilfe durch diejenige Kasse zu leisten ist, welcher der Ehemann ohne die Befreiung hätte angehören müssen.

Ist auch die Wöchnerin selbst auf Grund des § 418 oder des § 435 der R.V.O. befreit, so hat der Arbeitgeber der Kasse das Wochengeld zu erstatten, das er nach der R.V.O. zu zahlen haben würde.

§ 8. Wöchnerinnen, die selbst auf Grund des § 418 oder des § 435 der R.V.O. von der Versicherung befreit sind und Anspruch auf Wochenhilfe nach §§ 195, 419 Abs. 2, § 435 der R.V.O., nicht aber nach § 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 haben, hat ihr Arbeitgeber während der weiteren Dauer des gegenwärtigen Krieges die im § 3 Nr. 1, 3 und 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren. § 422 der R.V.O. gilt entsprechend.

§ 9. Die Vorschrift des § 197 der R.V.O. über die Erstattung von Wochengeld gilt auch für alle übrigen Leistungen an Wochenhilfe, welche die Kassen und Arbeitgeber auf Grund dieser Bekanntmachung, sowie der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

§ 10. Wöchnerinnen der im § 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 sowie in §§ 4, 7 dieser Bekanntmachung bezeichneten Art, die vor dem Eintritt ihrer Ehemänner in die Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Dienste entbunden worden sind, erhalten vom Tage dieses Eintritts ab das Wochengeld auf 8 und das Stillgeld auf 12 Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem Tage des Eintritts liegenden Zeit.

§ 11. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft, und zwar die des § 1 mit Wirkung vom 4. August 1914, die der §§ 4 bis 10 mit Wirkung vom 3. Dezember 1914 ab.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

### Erläuterung.

Zu § 1. Nach dem Gesetz über die Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. 8. 14 (s. Arbeiter-Rechtsbeilage S. 140 vom 15. 8. 14) war denjenigen Kriegsteilnehmern, die von dem Recht der freiwilligen Mitgliedschaft Gebrauch gemacht hatten, also nach Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit mindestens einen Beitrag freiwillig entrichtet hatten, das Recht eingeräumt, binnen 6 Wochen nach der Rückkehr in die Heimat in die Krankenversicherung wieder einzutreten. Nun ist in der Aufregung beim Verlassen der bürgerlichen Beschäftigung von zahlreichen Kriegsteilnehmern verabfümt, die Weiterversicherung bei der Krankenkasse erfolgen zu lassen. Damit entfällt für sie die Möglichkeit, nach Beendigung des Krieges in die alten Rechte der Versicherung wieder einzutreten. Sie sind also schlechter gestellt als jene, die der Kasse noch als weiterversichert angehören oder angehört haben. Ihnen gewährt nun § 1 das Recht, auch wieder in die Krankenversicherung einzutreten. Es ist jedoch zugunsten der Kasse die Bestimmung getroffen, sie ärztlich untersuchen zu lassen. Eine Erkrankung, die

beim Wiedereintritt in die Krankenversicherung bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf die Leistungen der Kasse. Es werden fraglos zahlreiche Personen die Mitgliedschaft bei der Kasse wieder suchen, deren Gesundheit infolge des Krieges und seiner Begleiterscheinungen stark gelitten hat. Die damit für die Kasse eintretende große Belastung soll durch die hier eben erwähnte Vorschrift vermieden werden.

Zu § 2. Die Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden ist gemäß § 3 des Gesetzes vom 4. 8. 14 (s. Arbeiterrechtsbeilage S. 140 vom 15. 8. 14) über die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen aufgehoben. Es ist jedoch den Krankenkassen das Recht beigeräumt, durch Bestimmung der Satzung die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden wieder einzuführen. Die Reichsversicherungsordnung bezeichnet als Hausgewerbetreibende diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten. Nun arbeiten aber vielfach Personen, bei denen ausnahmslos alle Merkmale der hausgewerblichen Tätigkeit zutreffen, für größere Auftraggeber, die nicht als Gewerbetreibende bezeichnet werden können, wie z. B. Militär- und Marinefiskus und — namentlich während des Krieges — Wohlfahrtseinrichtungen, wie z. B. das Rote Kreuz usw. Wo die Krankenversicherungspflicht für Hausgewerbetreibende durch Satzungsbestimmung der Krankenkassen wieder eingeführt wird, sollen auch diese Personen der Versicherungspflicht mit unterworfen sein.

Zu § 4. In der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Dezember 1912 über die Wochenhilfe für Ehefrauen von Kriegsteilnehmern (s. „Correspondenzblatt“ 1914 S. 644) wird den Ehefrauen der Kriegsteilnehmer die dort bezeichnete Wochenhilfe gewährt, wenn die Ehemänner in der dort ebenfalls bezeichneten Zeit vor Eintritt in die Kriegsdienste gegen Krankheit versichert waren. Nun wird jedoch in § 165 der Reichsversicherungsordnung eine Gruppe von Personen von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen, weil man eine in anderen Gesetzen vorgesehene Fürsorge in Krankheitsfällen für ausreichend hielt. Das ist die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrtszeuge, die unter die §§ 59/62 der Seemannsordnung und die §§ 553 bis 553b des Handelsgesetzbuches fallen. Durch § 4 der neuen Verordnung soll auch den Ehefrauen dieser Personengruppen die Wöchnerinnenfürsorge gesichert werden. Da nun gerade die Seeschifffahrt durch den Krieg fast vollständig unterbunden ist, wird nicht die Arbeitstätigkeit des Ehemannes bis zum Eintritt in den Kriegsdienst gefordert, sondern es genügt, wenn der Ehemann bis zum Ausbruch des Krieges zur Schiffsbesatzung gehört hat. Voraussetzung ist jedoch die Einbeziehung des Ehemannes zum Kriegsdienst.

Zu § 5. Da die Seeleute regelmäßig keiner Krankenkasse angehören und den einzelnen Mäher mit der Ausführung der Wochenhilfe zu belasten, der Regierung nicht angängig erschien, ist als Vermittlungsstelle für die Gewährung der Wochenhilfe die See-Berufsgenossenschaft in Hamburg bestimmt worden. Weil der Wohnort der Wöchnerinnen in vielen Fällen nicht mit dem Sitz der See-Berufsgenossenschaft zusammenfällt, ist als Vermittlungsstelle zwischen See-Berufsgenossenschaft und Wöchnerin die allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse des Bezirks des Wohnortes der Wöchnerin bestimmt. Die Wöchnerin

Stapelung gewerblicher Rohstoffe in England während des Krieges deckt sich die englische Industrie billig ein, und weiter schafft sich England für die Zeit nach dem Kriege eine Monopolstellung in gewissen Artikeln auf dem Rohstoffmarkt. Auch die Arbeiterschaft in den neutralen Ländern sollte an diesen Tatsachen nicht achtlos vorübergehen. Auch ihre Existenz wird durch diese Faktoren berührt. Es hört sich gewiß schön an, wenn England an Rußlands Seite für Freiheit und Demokratie (!) in Deutschland kämpft. Allein, wir bedürfen dieser „Milse“ nicht. Wir halten es aber auch nicht für eine begehrenswerte Zukunft, wenn England die Monopolstellung im Wirtschaftsleben eingeräumt wird, die es sich jetzt zu sichern sucht. Die Erde ist groß genug, um allen Völkern eine erträgliche Existenz unter Wahrung ihrer wirtschaftlichen und politischen Souveränität zu sichern.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 25 vom 30. Januar 1915 hat der Bundesrat eine neue Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges erlassen. Die Verordnung, ergangen auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. 8. 14 (S. 140 der Arbeiter-Rechtsbeilage des „Corr.-Bl.“ vom 15. 8. 14), bezweckt, eine Reihe von Unklarheiten, die in den bisherigen, diese Materie betreffenden Verordnungen enthalten waren, auszumergen. Wir lassen sie nachstehend im Wortlaut folgen und schließen daran, soweit es erforderlich ist, eine Erläuterung der einzelnen Paragraphen.

#### Bekanntmachung.

§ 1. Die Vorschrift des § 3 des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) gilt auch für diejenigen, welche zur Zeit ihres Eintritts in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste für das Reich oder die österreichisch-ungarische Monarchie zwar gemäß § 813 der Reichsversicherungsordnung zur Weiterversicherung berechtigt waren, von dieser Berechtigung aber keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Kasse kann die im Abs. 1 bezeichneten Personen, wenn sie sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt in die Krankenversicherung bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

§ 2. Als Hausgewerbetreibende im Sinne der statutarischen Bestimmungen, die auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) erlassen worden sind oder noch erlassen werden, gelten auch diejenigen, welche in gleicher Weise wie Hausgewerbetreibende (§ 162 der R.V.O.), aber mit der Maßgabe tätig sind, daß sie nicht für andere Gewerbetreibende, sondern im Auftrag und für Rechnung des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften oder von Wohltätigkeitsveranstaltungen, wie vom Roten Kreuz, vom Vaterländischen Frauenverein u. dgl., arbeiten.

§ 3. Während der Geltung des Gesetzes, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Kran-

kenkassen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) wird für bestehende Krankenkassen die Gleichwertigkeit der Leistungen (§§ 259 ff. der R.V.O.) nicht festgestellt.

§ 4. Auf Wochenhilfe gemäß §§ 1, 3 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) haben während der weiteren Dauer des gegenwärtigen Krieges auch Wöchnerinnen Anspruch, deren Ehemänner

1. zu der gegen Entgelt beschäftigten, aber nach § 165 Abs. 1 Nr. 7 der R.V.O. nicht gegen Krankheit versicherten Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehören oder bis zum Tage des Kriegsausbruchs oder darüber hinaus gehört haben,
2. als regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst an Entgelt nicht mehr als zweitausendfünfhundert Mark beziehen und
3. der Voraussetzung des § 1 Nr. 1 der bezeichneten Bekanntmachung entsprechen.

§ 5 Der Antrag auf Gewährung dieser Wochenhilfe ist zu richten:

sofern die Wöchnerin selbst bei einer Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, Inappschafflichen Krankenkasse oder Ersatzkasse versichert ist, an diese, in allen anderen Fällen an die allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, an die Landkrankenkasse, zu deren Bezirk der Wohnort der Wöchnerin gehört.

Diese Kasse gibt den Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung unverzüglich an den Vorstand der See-Verufsgenossenschaft in Hamburg weiter, der die Leistung der Wochenhilfe obliegt. Dieser Vorstand kann gegen eine Vergütung von zwei Mark für jeden einzelnen Fall der Wochenhilfe die Kasse mit Auszahlung der Wochenhilfe und mit Durchführung der dafür sonst nötigen Maßnahmen beauftragen.

Gewährt die beauftragte eigene Krankenkasse der Wöchnerin nach der Satzung ihren weiblichen Mitgliedern freie Behandlung durch Hebamme und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden, so bewendet es bei dieser Art der Leistung statt der baren Beihilfe nach § 3 Nr. 1 und 3 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914. Der Kassenvorstand hat den Vorstand der See-Verufsgenossenschaft alsbald bei Weitergabe des Antrags entsprechend zu benachrichtigen. Im übrigen ist die Wochenhilfe bar zu leisten.

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gelten entsprechend. Die verauslagten Beträge sind stets dem Versicherungsamte der Kasse (Abs. 1) nachzuweisen. Bei Beanstandung ist die See-Verufsgenossenschaft am Verfahren zu beteiligen.

§ 6. Wöchnerinnen, die selbst zu der gegen Entgelt beschäftigten, aber nach § 165 Abs. 1 Nr. 7 der R.V.O. nicht gegen Krankheit versicherten Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehören oder bis zum Tage des Kriegsausbruchs oder darüber hinaus gehört haben, hat die See-Verufsgenossenschaft die im § 3 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 bezeichnete Wochenhilfe aus eigenen Mitteln zu gewähren, wenn sie darauf keinen Anspruch nach § 4 dieser Verordnung haben. § 7 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gilt entsprechend.

§ 7. Die Zeit einer Befreiung von der Versicherung auf Grund der §§ 418, 435 der R.V.O. gilt der Zeit des Versicherungseins im Sinne des § 1 Nr. 2 und des § 8 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gleich.



hat ihren Anspruch bei der Krankenkasse anzumelden. Die Kasse hat festzustellen, ob für die Person der Wöchnerin die Voraussetzungen der Wochenhilfe gegeben sind und hat dann die Sache an die See-Berufsgenossenschaft weiterzugeben. Diese hat zu prüfen, ob bei der Person des Ehemannes die notwendigen Voraussetzungen zutreffen und hat über die Gewährung der Wochenhilfe zu entscheiden. Im allgemeinen wird dann die See-Berufsgenossenschaft die örtliche Krankenkasse mit der Auszahlung der Wochenhilfe betrauen. Bei Streit hat das Versicherungsamt des Wohnortes der Wöchnerin, eventuell dann das zuständige Oberversicherungsamt zu entscheiden. Der Streit richtet sich gegen die See-Berufsgenossenschaft.

Zu § 6. Dem § 6 der neuen Verordnung liegt derselbe Gedanke zugrunde wie dem § 8 der Verordnung vom 3. Dezember 1914. Man will die zur Schiffsbesatzung gehörigen weiblichen Personen (in der Hauptsache handelt es sich dabei um die sogenannten Stewardessen) nicht ungünstiger stellen als die nicht selbst im Schiffsdienst tätigen Ehefrauen ihrer männlichen Berufsgenossen. Recht zweifelhaft ist in dieser Vorschrift die Bestimmung, die besagt, daß der Anspruch auf Wochenhilfe auch gegeben ist, wenn die weiblichen Personen bis zum Tage des Kriegsausbruches oder darüber hinaus zur Schiffsbesatzung gehört haben. Ob damit zum Ausdruck gebracht sein soll, daß sie im Jahre vor ihrem Ausscheiden nicht ein halbes Jahr entweder gegen Krankheit versichert oder eine anderweitige Fürsorge gegen Krankheitsfälle gehabt haben, wie es ja bei der Schiffsbesatzung der Fall ist, ist unklar. Man wird diese Streitfragen durch die Rechtsprechung zu klären versuchen müssen.

Zu §§ 7 und 8. In den §§ 7 und 8 sind die Fälle geregelt, in denen es sich um die Wochenhilfe für die Ehefrauen solcher Kriegsteilnehmer handelt, die von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag des Arbeitgebers befreit worden sind oder für die selbst dieses zutrifft oder zutrifft. Der Anspruch auf Wochenhilfe ist also auch gegeben, wenn der Ehemann während des Jahres vor seinem Eintritt in die Kriegsdienste 6 Monate hindurch von der Krankenversicherungspflicht befreit war oder drei Monate befreit und drei Monate versichert war. Die Unterstützung wird gewährt von der Kasse, der der Ehemann ohne die Befreiung hätte angehören müssen. Bei Wöchnerinnen, die selbst von der Versicherung befreit sind und Anspruch auf Wochenhilfe nach den §§ 195, 419 Abs. 2 und § 435 der Reichsversicherungsordnung haben, hat der Arbeitgeber die Wochenhilfe selbst zu gewähren, doch fällt für diese Wöchnerin das Wochengeld selbst aus. Leistet der Arbeitgeber die Unterstützung nicht, so hat in diesem Falle die Krankenkasse, der die Wöchnerin ohne die Befreiung hätte angehören müssen, die Unterstützung zu gewähren.

Zu § 10. Wenn die Wöchnerin nach Ausbruch des Krieges, aber vor Eintritt ihres Ehemannes in die Kriegsdienste, niedergekommen ist, wird vom Tage des Eintritts an die Unterstützung für die Dauer der dann noch laufenden Unterstützungszeit gewährt. Ist beispielsweise die Wöchnerin 8 Tage vor dem 3. Dezember 1914 entbunden, ihr Ehemann drei Wochen nach dem 3. Dezember 1914 eingezogen worden, so ist ein Anspruch auf Wochengeld noch für vier, ein solcher für Stillgeld noch für acht Wochen gegeben.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Landarbeiterverband zählte am Schlusse des 3. Vierteljahres 1914 15 745 Mitglieder, darunter 1050 weibliche. Am Schlusse des 2. Vierteljahres 1914 waren 22 531 Mitglieder vorhanden. Ergibt einen Mitgliederabgang von 6786. Davon sind nach den bisher erfolgten Feststellungen 3803 zum Kriegsdienst eingezogen. Jedoch dürfte diese Zahl sich noch erhöhen, so daß der eigentliche Mitgliederverlust, unter Berücksichtigung der schwierigen Organisationsverhältnisse auf dem Lande und der Tatsache, daß es sich um eine nur fünfjährige Organisationsstärkung handelt, verhältnismäßig gering ist.

Die Einnahmen aus Beiträgen betragen im 3. Vierteljahr 1914 21 600,70 Mk. gegenüber 27 694,20 Mk. im 2. Vierteljahr 1914.

An Unterstützungen wurden ausbezahlt im 3. Vierteljahr 1914 4680 Mk. gegenüber 6959,90 Mk. im 2. Vierteljahr 1914. An statutenmäßigen Unterstützungen werden die Krankenunterstützung und das Sterbegeld auch während der Kriegszeit in voller Höhe bezahlt, während die Maßregelungsunterstützung aufgehoben ist. Unterstützungen an die Familien der Kriegsteilnehmer und Sterbegeld an die Hinterbliebenen der Gefallenen werden nicht gezahlt.

Während der Kriegszeit wurde von einem erheblichen Teil der Verbandsmitglieder in Norddeutschland beschlossen, zur Unterstützung der organisatorischen Aufgaben bis auf weiteres einen Extrabeitrag von 10 Pf. pro Monat zu erheben, der hauptsächlich zu Agitationszwecken Verwendung finden soll. Auch ein Beweis dafür, daß sich in der kurzen Zeit der Organisationsgedanke unter der Landarbeiterschaft befestigt hat.

### Eine Versammlung der Berliner Gewerkschaftsvorkände.

Zu unserem in Nr. 6 erschienenen Bericht über diese Versammlung, in welcher Genosse C. Legien das Thema behandelte: „Warum müssen die Gewerkschaftsfunktionäre sich mehr am inneren Parteileben beteiligen?“, — sendet uns Herr Sepp Dertter in Berlin-Oberschöneweide eine längere Erklärung, die sich gegen die Annahme richtet, daß seine Person mit dem vom Niederbarnimer Bildungsausschuß versandten Artikel gegen den Genossen Konrad Haenisch in Verbindung gebracht werden könne, weil er in diesem Bildungsausschuß der einzige Genosse sei, der früher Anarchist war und für die bürgerliche Presse geschrieben habe. Herr Sepp Dertter erklärt:

1. Ich bin nicht der Verfasser des gegen Genossen Haenisch gerichteten Artikels und habe vor seiner Veröffentlichung keine Kenntnis von ihm gehabt.

2. Die Sichtung, Zusammenstellung und der Versand des Referentenmaterials ist vom Kreisbildungsausschuß von Niederbarnim einem Genossen übertragen gewesen. Ich bin dieser Genosse nicht. Ich habe für das gesamte Referentenmaterial nicht eine Zeile geschrieben und erst nach dem Versand von dem Inhalt Kenntnis genommen.

3. Ein Urteil über das Referentenmaterial selbst soll durch diese Erklärung in keiner Weise zum Ausdruck gebracht werden.

Wir teilen dies unseren Lesern mit, obwohl in unserem Blatte der Name des Herrn Dertter an keiner Stelle erwähnt worden ist.

## Kongresse.

### Eine Konferenz von Vertretern der Verbands- vorstände

fand am 8. und 9. Februar in Berlin statt. Sie nahm zunächst den Bericht der Generalkommission entgegen, wobei besonders die Durchführung der mit der Partei getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Gehaltsverzichte während des Krieges und die mit den verschiedenen Ressorts der Regierung gepflogenen Verhandlungen über die Regelung innerer Kriegshilfsangelegenheiten Anlaß zu längeren Beratungen boten. In der ersten Angelegenheit wurde erneut beschlossen, daß die getroffenen Vereinbarungen nicht aufgehoben, sondern strikte durchgeführt werden sollen, und daß den Familien der zum Heeresdienst einberufenen Angestellten die Hälfte des vor dem Kriegsausbruch zustehenden Gehalts gezahlt werden soll. In Sachen der wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges wurden die mit den verschiedenen Ressorts geführten Verhandlungen und getanen Schritte gebilligt, insbesondere auch die Beteiligung an den vom preussischen Ministerium des Innern veranstalteten Lehrkursen über Volksernährung, und der Generalkommission anheimgegeben, auf Abstellung verschiedener Mängel, die beim ersten dieser Kurse zutage traten, bei der Regierung hinzuwirken.

Im besonderen beschäftigte sich die Konferenz mit der Frage der gesetzlichen Neuorganisation der Arbeitsvermittlung für deren weitere Beratung auf den 10. Februar eine Konferenz einberufen war, zu der auch die übrigen Gewerkschaftsgruppen sowie sozialpolitische Organisationen, Arbeitsnachweisverbände und zuständige amtliche Stellen zur Beteiligung eingeladen worden sind. Die Verhandlungen der Vorstandskonferenz ergaben das allseitige Einverständnis der Gewerkschaften mit dem geplanten Vorgehen, eine gesetzliche oder hundebrätlliche einheitliche Regelung der Arbeitsvermittlung noch während des Krieges herbeizuführen, um die kommunale Arbeitslosenfürsorge wirksam durchführen zu können und dem mit Beendigung des Krieges zu erwartenden kolossalen Andrang von Arbeitskräften gewachsen zu sein. Die von einer vorbereitenden Kommission aufgestellten Leitsätze, die die allgemeinen Voraussetzungen für eine gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung und die grundlegenden Auffassungen der Gewerkschaften darlegen sollen, wurden mit geringen Abänderungen angenommen. Sodann nahm die Konferenz zu der Frage der Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Fürsorge für die Kriegsinvaliden Stellung. In einem eingehenden Referat wurde über die auf diesem Gebiete seitens verschiedener Kreise geleisteten Vorarbeiten Aufschluß gegeben und auf die große Bedeutung dieser Frage für die Gewerkschaften hingewiesen. Auch hier stimmte die Konferenz der Beteiligung der Gewerkschaften an dieser Fürsorge zu und beauftragte die Generalkommission, in diesem Sinne bei der Reichsregierung, die neuerdings die Leitung dieser Fürsorge in die Hand genommen hat, tätig zu sein.

Hinsichtlich der neuerlichen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, welches die von den Gewerkschaften an deren Mitglieder gezahlte Krankenunterstützung auf die Leistungen der Krankenkassen anzurechnen entschieden hat, wurde die Generalkommission ersucht, auf eine anderweitige gesetzliche Regelung der Rechtslage hinzuwirken. Im Falle des Mißerfolges dieser Bemühungen werden die Ge-

werkschaften zu einer Neuregelung ihrer Satzungen Stellung nehmen.

Durch den Beschluß der Vorstandskonferenz vom 17. August 1914, wonach während des Krieges Ueberschreibungen von Mitgliedern aus einer der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaft in die andere nicht stattfinden dürfen, haben sich Meinungsverschiedenheiten bei einigen Verbänden wegen der vor Kriegsausbruch geltenden Verträge und Beschlüsse ergeben. Insbesondere bestanden solche zwischen den Verbänden der Putmacher und der Bauarbeiter wegen der alljährlich im Winter in Strohhutfabriken beschäftigten Bauarbeiter, die früher regelmäßig in den Putarbeiterverband übertraten. Die Konferenz war der Auffassung, daß das Ueberschreibungsverbot während des Krieges generell gelten solle und nicht aufgehoben werden könne; doch wurde dem Vorstand des Bauarbeiterverbandes empfohlen, im Falle der Putarbeiter die frühere Vereinbarung zu berücksichtigen. Die übrigen Verhandlungen betrafen interne Angelegenheiten.

Die erwähnte Arbeitsvermittlungskonferenz hat am 10. Februar stattgefunden und gelangte zu befriedigenden Ergebnissen. Ein ausführlicher Bericht darüber folgt in der nächsten Nummer.

## Einigungsämter u. Schiedsgerichte.

### Arbeitsgemeinschaft im Schneidergewerbe.

Auf Anregung und Einladung des Verbandes der Schneider fand am 22. Januar in Frankfurt am Main eine Zusammenkunft der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände statt, um über die Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft zu beraten. An dieser Konferenz nahmen außer genanntem Verband auch der Gewerksverein der Schneider, der christliche Schneiderverband, der Allgemeine Deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe und der Vorstand des Bundes deutscher Schneiderinnungen teil. Eingeladen war außerdem der Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten Deutschlands, der aber unter Anführung aller möglichen Bedenken abgelehnt hatte.

In der Hauptsache handelte es sich bei der Beratung um die Ausschaltung des Zwischenhandels bei der Vergebung von Bekleidung für das Militär durch die Kriegsbekleidungsämter, um die Regelung der Preise und die Bezahlung der Löhne an Arbeiter und Arbeiterinnen, um die Verteilung der Arbeit, um die Regelung des Arbeitsnachweises, endlich um die Verwertung von Lieferungen für Eisenbahn- und Postverwaltungen, Privatgesellschaften, Vereine und Gemeindebehörden.

Dadurch, daß eine Vertretung der Engros-händler der Herrenkonfektion nicht erschienen war, konnte das gesteckte Ziel nur in sehr beschränktem Maße erreicht werden, weil gerade diese Branche große Militärlieferungen übernommen hat. Andererseits konnte aber auch einem Antrag des Innungsverbandes nicht zugestimmt werden, der diese Aufträge einzig und allein für die Innungen reklamierte und die ganze Regelung dieser Angelegenheit nur den Innungen überweisen wollte, weil nach Meinung des Innungsverreters in den Innungen die Arbeiter durch die Gesellenausschüsse ihren Wünschen Geltung verschaffen können.

Nach einem Vortrag des Vorsitzenden Stühmer vom Schneiderverband und nachfolgender kurzer Diskussion wurden folgende Leitsätze einstimmig beschlossen:



1. Die eine Arbeitsgemeinschaft bildenden Verbände richten eine gemeinschaftliche Eingabe an sämtliche Kriegsbeleidungsämter, um zu bewirken, daß Lieferungen an Zwischenunternehmer bzw. Vermittler nicht vergeben werden. Vor Ausstellung von Gutachten durch die Handels- und Handwerkskammern sollen diese von der Arbeitsgemeinschaft Auskunft über die gewerbliche Leistungsfähigkeit der Bewerber einholen.

2. Es ist dahin zu wirken, daß für die von den Beleidigungsämtern ausgegebenen Arbeiten Mindestpreise festgelegt werden, unter welchen von keinem Beleidigungsamt gezahlt werden darf.

3. In den Städten des Deutschen Reiches, wo Ortsgruppen und Filialen der Innungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die der Arbeitsgemeinschaft angeschlossen sind, bestehen, treten auf Antrag einer Organisation die Ortsvorstände zusammen, um eine Kommission zu bilden. Diese Kommission stellt zunächst fest, wieviel Arbeitgeber und Arbeitnehmer am Orte sich an der Uebernahme und Anfertigung von Uniformlieferungsarbeiten beteiligen wollen.

4. Die Regelung der Arbeitsvermittlung und Arbeitsverteilung wird den örtlichen Kommissionen überlassen.

5. Wenn an einzelnen Orten oder in einzelnen Bezirken nicht genügend Arbeit beschafft werden kann, sollen die Arbeitsgemeinschaften sich bei Privatgesellschaften, Vereinen und Gemeindebehörden um Lieferungen bemühen, die dann gleichmäßig zu verteilen sind.

6. Die Bewerbungen für Lieferungen an die Eisenbahn- und Postverwaltungen sowie andere Aufträge der Reichsregierung und der Bundesregierungen bleiben den Bezirkskommissionen oder der Reichskommission für die Arbeitsgemeinschaft vorbehalten. Die Reichskommission wird von den Hauptvorständen der an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Verbände gebildet.

Mit den Arbeitgeberverbänden der Wäschefabrikanten in Berlin und Wiesfeld, die sich ebenfalls zustimmend erklärt haben, sollen noch besondere Beratungen gepflogen werden.

### Arbeiterversicherung.

Bei der Festsetzung der Hinterbliebenenrente ist der Artikel 60 des Einführungsgesetzes der Reichsversicherungsordnung auch dann anzuwenden, wenn die Renten für die an Unfallfolgen Verstorbenen noch nach altem Recht berechnet wurden.

Der Hinterbliebenenrentenanspruch ist ein selbständiger, von dem Rentenanspruch des Verletzten unabhängiger Anspruch. Die Rechtskraft einer Entscheidung über den Jahresarbeitsverdienst in der Erbenrentensache ist daher für vorliegenden Rechtsstreit nicht bindend (vgl. Rabeling und Rösle, Kommentar zum Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung, Seite 160, Anmerkung 9 zu § 568, Handbuch der Unfallversicherung, Band I, Seite 291 und 292, Anmerkung 6 zu § 15 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes). Da hier alle Voraussetzungen des Artikels 60 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung erfüllt sind — der Unfall hat sich im Jahre 1907 ereignet, der Tod des W. ist am 24. Februar 1912 eingetreten, der Klägerin stand

auch nach § 15 Abs. Ziffer 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu, und es handelt sich ausschließlich um die erste Feststellung ihres Anspruchs —, war bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen § 563 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden. Dem Rekursantrage war daher stattzugeben.

Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 17. November 1914.

Aktenzeichen: Ia. 11 515/13. 11. A.

### Mitteilungen.

#### Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 8 des „Correspondenzblattes“ wird die Statistische Beilage Nr. 1, enthaltend die Statistik der Tarifverträge im Jahre 1913, beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 40 Seiten.

#### Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

##### Rassenbericht vom 4. Quartal 1914.

###### Einnahme.

Rassenbestand vom 3. Quartal . . . . .	610,16 M.
9347 Mitgliederbeiträge . . . . .	56 082,— "
Beiträge: Uebertritt aus andern Rassen . . . . .	100,— "
Zinsen . . . . .	16 687,09 "
<b>Summa</b>	<b>78 480,25 M.</b>

###### Ausgabe.

Zurückgezahlte Beiträge . . . . .	2 685,60 M.
Witwenunterstützung . . . . .	18 271,40 "
Invalidenunterstützung . . . . .	4 869,55 "
Waisenunterstützung . . . . .	287,60 "
Sterbegeld Mitglied Hirsch . . . . .	200,— "
" " " Schödel . . . . .	200,— "
" " " Egel . . . . .	200,— "
" " " Lauscher . . . . .	200,— "
" " " Stolle . . . . .	200,— "
Druckfachen . . . . .	14,85 "
Postschedgebühren . . . . .	37,55 "
Porto . . . . .	79,61 "
Bank überwiesen . . . . .	45 087,84 "
Rassenverwaltung . . . . .	200,— "
Rassenbestand . . . . .	1 005,75 "
<b>Summa</b>	<b>78 480,25 M.</b>

Revidiert, Bücher und Belege für richtig befunden.

Die Revisoren:

Gustav Reinke. Franz Stahl.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Hannover: Markmann, Eduard, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
- " Rötzig, Oskar, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
- Herrford: Alch, Heinrich, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
- Leipzig: Opiß, Robert, Buchhandlungsangestellter.
- Wanzleben: Berg, Otto, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.